

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ABWEICHEND VON DER OFFENEN
BAUWEISE KÖNNEN GARAGEN
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET
WERDEN § 22 ABS. 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
2. IM BEREICH DER DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE
SIND BAULICHE ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN
VON MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHR-
BAHNOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.

ZUSATZ ZU DEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN.

SÜDLICH DES BORNUMER WEGES BIS ZUR
ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG
SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR
ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.